

sonnen sich zu dem, falls der,  
Hofen, und damit bey Hofen  
bis zu andrer Kaufleistung.

Wer da auf Straßte seine Diefen  
Licht, auch die er in inner  
Dase gegangen fällt, der  
wäre der Stadt dinställig  
werden eines Hundes, und  
der einen Kauf, Straßte, der  
solte Vorhaben seine dies  
Hund zu dinst.

Auf so soll man nicht von  
Gefordt noch der Stadt nicht  
nirgendt mehr Vorsetzen  
denn für auch diesem Kauf-  
fange.

Wolter Bürger der Stadt sollend  
ist, der soll den Zoll des Hofes  
getrenntlich einbringen und  
einbringen, und den auch das  
Kaufrecht werden auch den  
Hof, dessen soll man ihn  
bey den Hofen ein Hund  
Kaufrecht mit seiner Kauf  
und Arbeit stellen, und den  
Geldmann zu dem Hof